

§ 3 T-LLAPMG § 3

T-LLAPMG - Landtag und Landesregierung, Tiroler, Anhebung des Pensionsalters für die Mitglieder, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.05.2020

Voraussetzung nach den §§ 1 und 2 ist für Personen, die das 55. Lebensjahr

- a) im Jahr 2002 vollenden, die Vollendung des 56. Lebensjahres,
- b) im Jahr 2003 vollenden, die Vollendung des 57. Lebensjahres,
- c) im Jahr 2004 vollenden, die Vollendung des 58. Lebensjahres,
- d) im Jahr 2005 vollenden, die Vollendung des 59. Lebensjahres,
- e) im Jahr 2006 vollenden, die Vollendung des 60. Lebensjahres,
- f) im Jahr 2007 oder später vollenden, das Erreichen eines Lebensalters von 61 Jahren und sechs Monaten,
- g) im Jahr 2008 vollenden, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
- h) im Jahr 2009 vollenden, die Vollendung des 64. Lebensjahres,
- i) im Jahr 2010 oder später vollenden, die Vollendung des 65. Lebensjahres.

In Kraft seit 03.09.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at